

# Sozialgericht Berlin

S 79 AY 22/21



**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]

**- Kläger -**

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt Volker Gerloff,  
Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin,  
- 48/2021 VGE -

**gegen**

das Land Berlin vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin,  
Darwinstr. 14-18, 10589 Berlin,  
- ZS A 1.8 - 05131 - [REDACTED] -

**- Beklagter -**

hat die 79. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mündliche Verhandlung am 24. Januar 2024 durch den Richter am Sozialgericht Dr. Plamper sowie den ehrenamtlichen Richter Herrn [REDACTED] und die ehrenamtliche Richterin Frau [REDACTED] für Recht erkannt:

**Der Beklagte wird unter Änderung des Bescheides vom 14.11.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2021 verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum vom 10.10.2019 bis 21.11.2019 Leistungen nach dem AsylbLG in Höhe von insgesamt 185,87 EUR zu gewähren.**

**Der Beklagte hat dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten zu erstatten.**

**Die Berufung wird nicht zugelassen.**

### Tatbestand

Der Kläger begeht Grundleistungen nach dem *Asylbewerberleistungsgesetz* (AsylbLG) ohne Leistungseinschränkung.

Der 1999 geborene Kläger ist afghanischer Staatsbürger. Über Iran und die Türkei gelangte er 2016 nach Griechenland, wo ihm im Juni 2018 internationaler Schutz bis Februar 2020 gewährt worden war. Anfang Oktober 2019 ist er nach Deutschland eingereist.

Jedenfalls mit Bescheid vom 14.11.2019 (ein Bescheid mit Datum vom 5. 9. 2019 findet sich durchgestrichen auf Bl. 35 des Verwaltungsvorgangs) gewährte der Beklagte dem Kläger Leistungen nach §§ 1a, 4 und 6 AsylbLG für die Zeit vom 10.10.2019 bis 21.11.2019 für Ernährung, Unterkunft, Körper- und Gesundheitspflege, für Verkehr und Leistungen der Krankenhilfe als Sachleistungen. Geldleistungen erhielt der Kläger dementsprechend nicht.

Mit Datum vom 18.11.2019 stellte der Kläger hinsichtlich eines (vermeintlich ergangenen) Bescheides vom 5. 9. 2019 einen Überprüfungsantrag. Dieser wurde seitens des Beklagten als Widerspruch gegen den Bescheid vom 14.11.2019 gewertet und mit Widerspruchsbescheid vom 29.01.2021 zurückgewiesen. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass der Kläger in Griechenland internationalen Schutz genieße und daher gemäß § 1a Abs. 4 AsylbLG nur einen Anspruch auf eingeschränkte Leistungen habe. Ihm sei eine Rückreise nach Griechenland zumutbar. Überbrückungsleistungen würden als Sachleistungen in der Gemeinschaftsunterkunft erbracht. Zudem sei ihm das so genannte Welcome-Ticket gewährt worden.

Auf seinen Asylantrag vom 15.10.2019 erteilte ihm die zuständige Ausländerbehörde zunächst eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens. Den Asylantrag lehnte die Ausländerbehörde sodann mit Bescheid vom 23.04.2020 mit der Begründung als unzulässig ab, dem Kläger sei schon internationaler Schutz in einem EU-Mitgliedstaat gewährt worden. Auf die erhobene Klage hob das *Verwaltungsgericht Berlin* den Bescheid vom 23.04.2020 auf (Urteil vom 13.04.2021, Aktenzeichen: VG 9 K 160/20 A) und führte zur Begründung aus, der Asylantrag sei nicht unzulässig gewesen, da trotz Anerkennung internationalen Schutzes in Griechenland die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung nach Art. 4 der Grundrechte-Charta und Art. 3 der EMRK bestanden habe. Der Kläger würde in Griechenland in eine Situation extremer materieller Not geraten und könne seine elementarsten Bedürfnisse einen längeren Zeitraum dort nicht befriedigen. Zurückkehrende international Schutzberechtigte seien grundsätzlich für ihre Unterkunft in Griechenland selbst verantwortlich. Weder eine Verweisung in ein Flüchtlingslager noch eine sonstige Zuweisung von Wohnraum sei vorgesehen. Sie könnten auch nicht an staatlichen Wohnraumförderprogrammen teilnehmen. Grundsätzlich hätten international Schutzberechtigte in Griechenland zwar Zugang zum Arbeitsmarkt. Dieser sei allerdings bereits durch die Sprachbarriere und eine hohe Arbeitslosigkeit erschwert. So habe die Arbeitslosenquote in Griechenland im Jahr 2020 bei knapp 20 % gelegen. Ein Zugriff auf finanzielle staatliche Leistungen sei für zurückkehrende Schutzberechtigte in der Regel nicht möglich. Anerkannte Schutzberechtigte hätten in Griechenland zwar grundsätzlich Zugang zu der seit Februar 2017 schrittweise eingeführten sozialen Grundsicherung. Voraussetzung für den Bezug dieser staatlichen Sozialleistungen sei jedoch der Nachweis eines dauerhaften

inzwischen 2-jährigen Mindestaufenthalts im Inland durch die inländischen Steuererklärungen der beiden Vorjahre. Aus dem Ausland zurückkehrende anerkannte Schutzberechtigte seien daher bereits deswegen von einem Bezug regelmäßig ausgeschlossen. Auch die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen würden den Kläger in Griechenland nicht in die Lage versetzen, dort seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.

Mit seiner Klage vom 22.02.2021 gegen den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 29.01.2021 verfolgt der Kläger sein Begehr auf Gewährung von Grundleistungen nach dem AsylbLG weiter. Er ist der Auffassung, eine Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG komme mit Blick auf die Situation in Griechenland nicht in Betracht.

Der Kläger beantragt zuletzt sinngemäß,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 05.09.2019 in der Fassung des Bescheides vom 14.11.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.01.2021 zu verurteilen, dem Kläger Leistungen nach dem AsylbLG in Höhe von monatlich 136 EUR (notwendiger persönlicher Bedarf) für den Zeitraum 10.10.2019 bis 21.11.2019 zu gewähren – also  $20/30 \times 136 = 90,67$  EUR für Oktober 2019 und  $21/30 \times 136 = 95,20$  EUR für November 2019; insgesamt: 185,87 EUR.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist zur Begründung im Wesentlichen auf seine Ausführungen in den angegriffenen Bescheiden. Im streitigen Zeitraum sei dem Kläger eine Rückkehr nach Griechenland noch zumutbar gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte mit den Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen sowie den Inhalt der von der Beklagten beigezogenen Verwaltungsakte Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach § 124 Abs. 2 *Sozialgerichtsgesetz* (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr Einverständnis erklärt haben.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG leistungsberechtigte Kläger hat zumindest Anspruch auf die (allein) beantragten Grundleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nach der Bedarfsstufe gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2b) AsylbLG in Höhe von monatlich 136 EUR. Denn die Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung gemäß § 1a Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Satz 1 i.V.m. Abs. 1 AsylbLG liegen nach Auffassung der Kammer nicht kumulativ vor. Zwar ist dem Kläger in Griechenland 2018 internationaler Schutz im Sinne des § 1a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG gewährt worden und der internationale Schutz dürfte auch im streitigen Zeitraum fortbestanden haben. § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG setzt als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal jedoch zusätzlich voraus, dass dem Betroffenen eine Rückkehr in das schutzwährende Land rechtlich wie tatsächlich möglich und auch zumutbar ist (*Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen*, Beschluss vom 27.03.2020, L 20 AY 20/20 B ER, juris, Rn. 27). Nach Auffassung der Kammer war dem Kläger eine Rückkehr nach Griechenland nicht zumutbar mit der Folge, dass die Leistungseinschränkung gemäß § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG nicht greift. Die Kammer nimmt Bezug auf die Ausführungen des

*Verwaltungsgerichts Berlin* im Urteil vom 13.04.2021 und schließt sich diesen auch für den hiesigen Zeitraum an. Dem Kläger drohte danach bei einer Rückkehr nach Griechenland eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 4 der Grundrechte-Charta bzw. Art. 3 der EMRK. Die im vorgenannten Urteil tragenden Gründe beanspruchen Geltung nicht nur für aus dem Ausland in den Jahren 2020/2021 zurückkehrende Schutzberechtigte, sondern auch für solche, die – wie vorliegend im Raum stehend – Ende 2019 hätten nach Griechenland zurückkehren müssen (vgl. zur Situation in Griechenland Ende 2019 auch *Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen*, aaO, Rn. 38).

Dem Kläger waren danach für die Monate Oktober und November neben den gewährten Sachleistungen anteilige Geldleistungen von 90,67 EUR und 95,20 EUR zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ergebnis in der Sache.

Gründe für die Zulassung der Berufung sind nicht gegeben. Die Berufung bedarf gemäß § 144 Abs. 1 SGG auch der Zulassung, weil der Wert des Beschwerdegegenstands mit 185,87 EUR unter 750,00 € liegt und keine laufenden Leistungen von mehr als einem Jahr betroffen sind.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nicht zu, weil sie vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat  
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht  
oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird  
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen

des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Dr. Plamper

Begläubigt

Berlin, den 31.01.2024

[REDACTED] JB  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle